

**Merkblatt zur Entsorgung von KMF-Abfällen über die
Abfallentsorgungsanlagen des Westerwaldkreises
Ausgabe 2018**

Seit Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) am 01.01.2002 zählen **Künstliche Mineralfasern (KMF-Abfälle)** mit der **Abfallschlüsselnummer 17 06 03*** und der Abfallbezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zu den gefährlichen Abfällen. Der Grund für diese Einstufung ist die Tatsache, dass Mineralfasern bestimmter Größe lungengängig und damit krebserregend sind. Aus Arbeitsschutzgründen müssen beim Umgang mit diesen Materialien besondere Vorkehrungen getroffen werden, um eine Freisetzung von krebserregenden Fasern zu vermeiden. Nähere Hinweise hierzu enthält die TRGS 521. Mit diesem Merkblatt möchten wir über die **Entsorgung von „künstlichen Mineralfasern“** informieren. Hierzu zählen im Wesentlichen:

- **Steinwolle**
- **Glaswolle**
- **Keramikfasern und**
- **sonstige Mineralfasern**

Um Gesundheitsgefährdungen bei der Anlieferung von KMF-Abfällen mit der Abfallschlüssel-Nummer: 17 06 03* auf den Abfallentsorgungsanlagen des Westerwaldkreises auszuschließen, sind die nachfolgend aufgeführten Anlieferungsbedingungen bei der Entsorgung der KMF- Abfälle von Ihnen einzuhalten:

- KMF-Abfälle sind **in reißfesten PE-Kunststoffsäcken** zu verpacken, so dass diese auch beim Abladen nicht zerreißen und so Fasern frei werden können; Säcke sind auf den Deponien erhältlich s. u.
- eine Vermischung mit anderen Abfällen ist zu unterlassen, da in diesem Fall das gesamte Gemisch verpackt werden müsste
- am Wiegehaus ist bei der Anlieferung anzugeben, dass es sich um KMF-Abfälle handelt

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes auf den Deponien diese Forderungen stellen müssen. Soweit Mineralwolle nicht den v. g. Vorgaben entspricht, müssen wir die Anlieferung ablehnen.

Auf den Deponien können folgende reißfeste Kunststoffsäcke erworben werden: Säcke mit 240 Liter Fassungsvermögen für 1,00 € je Sack und Säcke mit 500 Liter Fassungsvermögen für 1,50 €/Sack.

Die Entsorgungsgebühr für die Anlieferung von so verpackten KMF-Abfällen beträgt 42,50 EUR pro 100 kg.

Wenn das Gewicht von 200 kg nicht erreicht wird, gelten folgende **volumenbezogene Entsorgungsgebühren:**

Je 240 Liter Sack oder vergleichbare Mengen: 9,75 €/Sack

Je 500 Liter Sack oder vergleichbare Mengen: 20,00 €/Sack

Gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung unterliegt die Entsorgung von gefährlichen Abfällen der Nachweispflicht, wenn im Jahr mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen (hierzu gehören auch A4-Holz oder Asbestabfall).

Der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) hat Sammelentsorgungsnachweise für die drei Abfallarten (Mineralwolle, Asbest und A4-Holz) gestellt, über die die Entsorgung abgewickelt werden kann. **Sie erhalten auf der Deponie einen Übernahmeschein aus Papier, den Sie in Ihrem Register abheften.** Außerdem müssen Praxisbelege beim Transport mitgeführt werden, die die Anschrift der Baustelle und die geschätzte Menge enthalten.

Für den Begleitschein, der vom WAB ausgestellt wird, ist eine zusätzliche Gebühr zwischen 5 und 7 € je nach Entsorgungsgewicht zu entrichten, die an die SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz) abgeführt wird.

Für die Zwischenlagerung auf Ihrem Betriebsgelände sollte die Zulässigkeit von der Kreisverwaltung (Bauabteilung) schriftlich bestätigt werden. Zusätzlich ist der Transport von gefährlichen Abfällen über 2 Tonnen bei der SAM in Mainz anzuzeigen (§ 54 KrWG).

Nur wenn mehr als 20 Tonnen KMF je Baustelle anfallen, muss seitens des Abfallerzeugers (in dem Fall der Handwerksbetrieb) ein eigener Entsorgungsnachweis gestellt werden. Dieses **Nachweisverfahren** läuft seit dem 01.04.2010 elektronisch ab, so dass schon für die Antragstellung eine elektronische Signatur erforderlich ist. Nach Bewilligung durch die SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz) muss dann bei jeder Anlieferung ein Begleitscheinen elektronisch ausgestellt werden. Für die Bearbeitung und Weiterreichung des Entsorgungsnachweises erhebt der WAB eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR. Der von der SAM bestätigte Nachweis – für den dort ebenfalls eine Gebühr berechnet wird - gilt dann für 5 Jahre. Die Gebühren für das Begleitscheinverfahren rechnet die SAM dann direkt mit dem Abfallerzeuger ab.

Nach dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz gilt die Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen an die SAM nicht bei Abfällen, die aus Privathaushalten stammen und privat angeliefert werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Abfallberatungsteam gerne zur Verfügung (Tel.: 02602/6806-55).

Ihr **Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb**
56424 Moschheim, Bodener Straße 15

Stand: **Februar 2018**